

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Deutsches Reichspostwesen

[urn:nbn:de:bsz:31-336123](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336123)

- d) Prinzessin Marie Amalie, geb. den 20. November 1834, vermählt am 11. September 1858 mit Fürst Ernst von Leiningen.
- e) Prinzessin Cäcilie Auguste, (jetzt Olga Feodorowna) geb. den 20. September 1839, vermählt den 28. Aug. 1857 mit Großfürst Michael von Rußland, geb. den 25. 13. Oktober 1832, Bruder des regierenden Kaisers von Rußland.

Eltern.

- a) Weiland Karl Leopold Friedrich, Großherzog von Baden,
 b) Höchstbessene am 6. Juli 1865 verstorbene Gemahlin
 Sophie Wilhelmine

Kinder des verstorbenen Markgrafen Wilhelm, Duke des Großherzogs.

- a) Prinzessin Sophie Pauline Henriette Marie Amalie Louise, geb. den 7. August 1834, vermählt den 9. Nov. 1858 mit dem Prinzen Woldemar zur Lippe.
- b) Prinzessin Pauline Sophie Elisabeth Marie, geb. den 18. Dezember 1835.
- c) Prinzessin Leopoldine Wilhelmine Pauline Amalie Maximiliane, geb. den 22. Februar 1837, vermählt den 24. Sept. 1862 mit Fürst Hermann zu Hohenlohe-Langenburg.

Deutsches Reichspostwesen.

Freimarken zu 3, 5, 10, 20, 25 und 50 *S.* werden zum Nennwerth des Stempels verkauft. Dieselben sind in die obere rechte Ecke der Adresse zu kleben.

Gestempelte Briefumschläge à 10 *S.* werden zu 11 *S.* das Stück abgelassen. In größeren Städten können bei den Postanstalten gestempelte Streifbänder zu 3 *S.*, in Mengen zu je 100 Stück für 3 Mark 35 *S.*, bezogen werden.

Gewöhnliche Briefe. Das Gewicht eines gewöhnlichen

Briefes darf 250 Gr. nicht übersteigen. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte

	frankirt	unfrankirt
von 15 Gramm einschl.	10 S.	20 S.
bei größerm Gewichte	20 S.	30 S.

Postkarten müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung für jede Postkarte 5 Pf., mit Rückantwort 10 S.

Drucksachen. Das Gewicht einer Drucksache unter Kreuzband darf 1 Kilogr. nicht übersteigen. Drucksachen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen bis 50 Gr. einschlich 3 S., über 50—250 Gr. 10 S., über 250—500 Gr. 20 S., über 500 Gr. bis 1 Kilogr. 30 S.

Waarenproben sind nur bis zu einem Gewichte von 250 Gr. zulässig, dürfen keinen Kaufwerth haben und müssen frankirt sein. Das Porto beträgt, ohne Unterschied der Entfernung 10 S.

Einschreibsendungen. Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Postvorschußsendungen, sowie Pakete ohne Werthangabe können unter Einschreibung befördert und müssen mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden. Außer dem Porto wird eine Einschreibgebühr von 20 S. erhoben.

Postlagernde Sendungen, welche nicht binnen drei Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt worden sind, werden als unbestellbar erachtet und nach dem Aufgabsorte zurückgeschickt.

Postanweisungen sind bis 300 Mark zulässig. Die Gebühr beträgt bis 100 M. 20 S., über 100—200 M. 30 S., über 200—300 M. 40 S. Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können durch die Postanstalt am Aufgabsorte, wenn sich daselbst, sowie am Bestimmungsorte, eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Anstalt befindet, auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden.

Postauftragsbriefe. Die Post übernimmt die Ein-

ziehung von Geldern durch Postauftrag bis 600 Mark. Formulare zu Postaufträgen sind bei den Postanstalten zum Preise von 5 S. für je 10 Stück zu beziehen. Dem Postauftrag ist das einzulösende Papier (quittirte Rechnung, Wechsel, Zinsschein etc.) beizufügen. In dem Postauftrag muß Name und Wohnort des Absenders, ferner Name und Wohnort des Zahlungspflichtigen und der einzuziehende Betrag — Marksumme in Zahlen und Buchstaben — angegeben sein. Schriftliche Mittheilungen auf dem Postauftrage sind unzulässig. Die Postaufträge müssen frankirt werden. Die Gebühr für einen Postauftrag bis 600 M. beträgt 30 S. Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrages und Aushändigung der quittirten Rechnung etc.

Postvorschüsse sind bis 150 Mark zulässig. Auf der Adresse der Sendung muß der Vorschußbetrag mit den Worten: Vorschuß von . . . sowie Name und Wohnort des Absenders angegeben sein. Die Marksumme ist in Zahlen und in Buchstaben auszudrücken. Die Postvorschußgebühr beträgt für jede Mark oder jeden Theil einer Mark 2 S., mindestens aber 10 S. Außer dieser Gebühr wird bei Packeten das betreffende Porto für das Packet, für Vorschußbriefe aber ohne Unterschied des Gewichts folgendes Porto erhoben: auf Entfernungen innerhalb der ersten Zone (10 geogr. Meilen) 20 S., auf alle weiteren Entfernungen 40 S. Für unfrankirte Postvorschußbriefe außerdem 10 S. Portozuschlag. Im Falle eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungs- bzw. Einschreibegebühr hinzu.

Gewöhnliche Packete und Sendungen mit angegebenem Werthe. Das Gewicht eines Packetes darf 50 Kilogramm nicht übersteigen. Jeder Packetendung muß eine Postpacketadresse in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein. Formulare werden zum Preise von 5 S. für je 10 Stück abgelassen. Die Aufschrift eines Packetes muß die vollständige Adresse ent-

halten. Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen auf der Adresse und bei anderen Sendungen sowohl auf der Postpaketadresse, als auf dem zugehörigen Päckete ersichtlich gemacht werden. Der Verschluss einer jeden Postsendung muß darauf berechnet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung derselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Päckete mit Werthangabe müssen mittelst Siegellacks mit Abdruck eines ordentlichen Patschafts verschlossen, die Adresse auf das Umschlagpapier geschrieben sein.

Briefe mit Werthangabe müssen mit einem haltbaren Umschlag versehen und mit mehreren, durch dasselbe Patschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlags oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

Paketporto. Dasselbe beträgt für Päckete:

1. bis zum Gewichte von 5 Kilogramm:
 - a) bis 10 geographische Meilen 25 S.
 - b) auf alle weiteren Entfernungen 50 S.
2. beim Gewicht über 5 Kilogramm:
 - a) für die ersten 5 Kilogramm die Sätze unter 1.,
 - b) für jedes weitere Kilogramm oder den überschließenden Theil eines Kilogramm auf Entfernungen innerhalb

der 1. Zone (bis	10 geograph	Meilen)	5 S.
" 2. " (10— 20	" ") 10 "
" 3. " (20— 50	" ") 20 "
" 4. " (50—100	" ") 30 "
" 5. " (100—150	" ") 40 "
" 6. " (über 100	" ") 50 "

Für unfrankirte Päckete bis 5 Kilogramm einschließlich wird ein Portozuschlag von 10 S. erhoben.

Für Sendungen mit Werthangabe wird erhoben:

- a) Porto und zwar:
 1. für Briefe ohne Unterschied d. Gewichtes

bis 10 geographische Meilen . . . 20 S.
 auf alle weiteren Entfernungen . . . 40 "
 unfrankirte Geldbriefe zahlen einen
 Portozuschlag von . . . 10 "

- b) Versicherungsgebühr ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe 5 S. für je 300 M. oder einen Theil von 300 M., mindestens jedoch 10 S.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen müssen mit dem zu unterstreichenden Vermerk „durch Eilboten“ oder „sofort zu bestellen“ versehen sein. Die Bestellgebühr beträgt:

für jeden gewöhnlichen oder eingeschriebenen Brief
 25 S. nach Orten im Landbestellbezirke pro Kilometer
 10 S., im Ganzen jedoch nicht unter 50 S.

für jeden Brief mit Werthangabe für jedes Packet, wenn diese Sendungen selbst durch Eilboten bestellt werden, ferner für jede Postanweisung, mit welcher der Bote das Geld zugleich überbringt, das Doppelte der obigen Sätze.

Die Bestellgebühr beträgt für die Bestellung der Postsendungen in die Wohnung des Empfängers im Orte der Postanstalt und zwar:

- a) für ein gewöhnliches Packet bis 5 Kilogr. 5 S., über 5 Kilogr. 10 S. (bei Postämtern 1 Cl. 10 bezw. 15 S.);
- b) für eine Postanweisung bis 300 M. 5 S.
- c) für einen Brief mit Werthangabe bis 1500 M. 5 S. über 1500 bis 3000 M. 10 S., über 3000 M. 20 S., soweit dergleichen Sendungen überhaupt bestellt werden;
- d) für Packete mit Werthangabe, sofern deren Bestellung überhaupt erfolgt, werden die Sätze ad c., oder die Sätze ad a., wenn diese höher sind, berechnet. (R. Lf.)